

## "Der Brüsseler Pakt" in Le Monde (17. März 1948)

**Quelle:** Le Monde. dir. de publ. Beuve-Méry, Hubert. 17.03.1948. Paris: Le Monde. "Le traité de Bruxelles", p. 1.

**Urheberrecht:** (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

**URL:** [http://www.cvce.eu/obj/der\\_brusseler\\_pakt\\_in\\_le\\_monde\\_17\\_marz\\_1948-de-994b2992-5280-4e68-aa4c-010d4223ef27.html](http://www.cvce.eu/obj/der_brusseler_pakt_in_le_monde_17_marz_1948-de-994b2992-5280-4e68-aa4c-010d4223ef27.html)

**Publication date:** 05/07/2016



### Der Brüsseler Pakt

Der Vertrag, der heute Nachmittag in Brüssel von Großbritannien, Frankreich, Belgien, den Niederlanden und Luxemburg geschlossen wird, ist vor allem ein Vertrag über gegenseitigen Beistand. Er enthält ebenfalls Bestimmungen zur Wirtschaft, zum Sozialwesen und zur Kultur, weswegen man sagen kann, dass er einen wirklichen Westpakt darstellt. Die Union, die zwischen fünf Nationen gegründet werden wird, soll sich auf alle Bereiche erstrecken; sie bildet einen Kern, der sich auf einen immer größeren Teil unseres Kontinents ausdehnen können.

Nach einer Präambel, die dem Anliegen Ausdruck verleiht, jegliche Wiederaufnahme der Angriffspolitik von Seiten Deutschlands zu unterbinden, sowie dem Wunsch der Vertragsparteien, loyal zusammenzuarbeiten und ihre Anstrengungen zu vereinen, um den Wohlstand in Westeuropa zu fördern, ist der erste Artikel dem wirtschaftlichen Wiederaufbau gewidmet. Die Unterzeichner verpflichten sich, sie zu fördern, auf jede Politik zu verzichten, die Konflikte zwischen ihren jeweiligen Wirtschaften hervorrufen könnte, ihre Produktionssysteme zu organisieren und aufeinander abzustimmen.

Andere Bestimmungen sehen vor, dass die Vertragsparteien sich gemeinsam dafür einsetzen sollen, den Lebensstandard der betroffenen Völker zu heben, soziale Einrichtungen zu schaffen und die kulturellen Beziehungen untereinander zu intensivieren.

In den folgenden Artikeln sind die Bedingungen präzisiert, unter denen die fünf Nationen einander im Falle eines Angriffs Beistand leisten wollen. Dies entspricht Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen, der „im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen ... das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung [anerkennt], bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat“.

Dieser Beistandsfall tritt automatisch ein, wenn der Angriff sich in Europa ereignet; ihm voraus geht eine Konsultation, wenn er auf einem anderen Kontinent erfolgt. Wie im Vertrag von Dünkirchen wird Deutschland als möglicher Angreifer erwähnt, aber im Gegensatz dazu, wie es in jenem Vertrag spezifiziert wird, nicht als einziger denkbarer Angreifer aufgeführt; und man weiß, dass heutzutage auch andere in Betracht kommen.

Eines der Merkmale des Vertrags sind die Bestimmungen zur Gewährleistung des Kontakts zwischen den Teilnehmern. Der Konsultativrat, der aus den fünf Außenministern besteht, wird regelmäßig zusammentreten. Ihm wird ein ständiges Organ zur Seite gestellt, das wahrscheinlich in London oder in Paris seinen Sitz haben wird. Die Wirksamkeit des Pakts wird im Wesentlichen von der Rolle abhängen, die der Konsultativrat spielen wird, von seiner Arbeit, der Anzahl und der Bedeutung der Fragen, mit denen er befasst werden wird. Durch ihn wird die Zusammenarbeit zwischen den fünf Mächten greifbar, und sowohl wirtschaftliche als auch politische Fragen oder Probleme der Sicherheit können aufgegriffen werden, während technische Abkommen militärischer Art nicht im Abkommen stehen müssen.

Die letzten Artikel definieren die Dauer des Paktes von fünfzig Jahren sowie das Schiedsverfahren im Fall einer Meinungsverschiedenheit bezüglich seiner Auslegung. Die Streitigkeiten werden an den internationalen Gerichtshof in Den Haag geleitet. Schließlich ist der Beitritt anderer Länder vorgesehen und erfolgt durch einstimmigen Beschluss der gegenwärtigen Mitglieder.

Die Erweiterung des Paktes ist nur natürlich. Unweigerlich wird es früher oder später dazu kommen, aber überstürztes Handeln wäre unangebracht. Es wird versichert, dass gewisse Unterzeichner des Brüsseler Pakts einem baldigen Beitritt nicht zustimmen, den anscheinend bereits die eine oder andere Nation befürwortet.

Der heute unterzeichnete Vertrag ist nicht einfach ein diplomatisches Dokument, sondern der Ausgangspunkt einer Organisation Westeuropas. Diese Organisation wird nicht nur von den Entscheidungen

abhängen, die zwischen den fünf Unterzeichnerstaaten getroffen werden, sondern von der Arbeit, die außerdem geleistet wird, insbesondere von der Anwendung des Marshall-Plans und dem gemeinsamen Handeln der Sechzehn. Sie wird vor allem vom praktischen Handeln Großbritanniens und Frankreichs abhängen, von ihrem Willen, am Aufbauwerk Europa teilzuhaben.